



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0135/2017		Datum:	21.03.2017			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	02795-16/Mü				
Gremienweg:							
25.04.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
Betreff:	Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Außenbereich von Rübenach, Flur 6, Oben auf den Birken, Zaunheimer Straße (§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -)						

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich zu (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

- Errichtung insbesondere Kleintierdorf, Hundeausläufe, Offenstall mit Koppel für Pferde, Quarantäneauslauf, Garage (Lagerraum), Gabionenwand auf dem Gelände des Tierheimes

Antragseingang	27.10.2016
Bauvorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe	Nein
„Mittelrheintal“ tangiert	
Vorhabensbezeichnung	II. Nachtrag zur Baugenehmigung 01107-12: hier Errichtung insbesondere Kleintierdorf, Hundeausläufe, Offenstall, Garage, Gabionenwand
Grundstück/Straße	Zaunheimer Straße
Gemarkung	56072 Koblenz
Flur	Rübenach
Flurstück	6
	1235/5002 div.

Begründung:

Der ursprünglich geplante 2. Bauabschnitt des Tierheimes entfällt. Stattdessen sollen nunmehr einzelne bauliche Anlagen auf dem Gelände des Tierheimes errichtet werden.

Inbesondere handelt es sich dabei um folgende bauliche Anlagen:

- Kleintierdorf,
- Hundeausläufe,
- Offenstall mit Koppel für Pferde,
- Quarantäneauslauf, Garage (Lagerraum),
- Gabionenwand.

Die v.g. ergänzenden Vorhaben dienen der Zweckerfüllung des Tierheims.

In der Gesamtflächenbilanzierung wird durch den Verzicht auf den 2. Bauabschnitt durch die neuen Vorhaben nicht mehr Grundstücksfläche versiegelt als bei kompletter Ausschöpfung des Bauantrages „Tierheim“ sowieso in Anspruch genommen worden wäre.

Die Vorhaben liegen im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich -. Es gelten hier die gleichen planungsrechtlichen Grundsätze wie für das Tierheim selbst: Die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist gegeben.

Die neuen Eingriffe in die Natur und Landschaft sind in einem Gutachten vom 06.03.2017 durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft worden. Das Fachamt stimmt dem Vorhaben zu.

Anlagen:

- Lageplan
- Übersichtspläne
- Planauszüge Vorhaben